

Südkabel GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

07/2024 – zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern –

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr der Südkabel GmbH (nachfolgend auch Bezugnahme durch „Wir, Unsere, Lieferant“ etc.) mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Kunde, Besteller“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge gleicher Art mit Kunden. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (nachfolgend zusammenfassend auch „Lieferungen“) erfolgen auf Basis dieser Verkaufsbedingungen.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn Südkabel hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Südkabel nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn Lieferungen durch Südkabel vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen wurden.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Vorvertragliche Mitteilungen des Lieferanten (insbesondere Vertragsangebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge) sind stets freibleibend und unverbindlich, außer der Lieferant bezeichnet diese ausdrücklich als verbindlich. Sie beziehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, auf handelsübliche Qualität. Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich.

2.2 Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Annahmeerklärung per elektronischer Datenübermittlung, per E-Mail als PDF-Dokument oder per Telefax erfolgt. Der Lieferant bleibt auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem er Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellt.

2.3 Ein Vertragsangebot des Bestellers kann der Lieferant innerhalb von zwei (2) Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Bestellungen unwiderruflich. Das Schweigen des Lieferanten auf ein solches Angebot begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Gleiches gilt für das Schweigen des Lieferanten auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Geht die Auftragsbestätigung verspätet beim Besteller ein, wird dieser den Lieferanten unverzüglich hierüber informieren.

2.4 Weicht ein Bestätigungsschreiben des Bestellers auf ein Angebot des Lieferanten oder die Auftragsbestätigung des Lieferanten ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Besteller die Änderungen als solche besonders hervorheben.

3. Preise

3.1 Maßgebend sind die jeweils bei Lieferung gültigen Preislisten. Auch etwaige von den Listenpreisen abweichende Preise des Angebots sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

3.2 Sämtliche Preise sind Hohl- bzw. Bearbeitungspreise und enthalten keine NE-Metalle und keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

3.3 Bei Vollpreisgeschäften erhöhen sich die Preise um die Tageswerte der NE-Metalle zuzüglich Mehrwertsteuer. Maßgebend für die Festlegung der Metallwerte sind die Rohstoffnotierungen vom Tage nach geklärtem Auftragseingang. Unterbleibt an diesem Tage die Notierung, so gilt die nächstfolgende Notierung. Als Rohstoffnotierungen dienen die Notierungen der LME Cash Seller and Settlement und die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Prämien gemäß dem Kunden mit unserem Angebot übermittelter Preisliste – vorausgesetzt eine Metalleindeckung zu diesen Bedingungen ist dem Lieferanten möglich. Andernfalls gelten die effektiven Beschaffungspreise.

3.4 Die Tageswerte der NE-Metalle werden mit den in den Preislisten aufgeführten Metallzahlen ermittelt und bei Beistellung der NE-Metalle durch den Besteller wird ein Skontoausgleich vom NE-Metall-Tageswert gewährt, der wie beim Vollgeschäft errechnet wird. Die beizustellenden Metalle müssen dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, spätestens jedoch 6 Wochen vor vorgesehendem Liefertermin, zur Verfügung stehen.

3.5 Die Preise verstehen sich – sofern nichts anderes vereinbart – „frachtfrei Waggon Bundesbahnhof Verwendungsstelle“, bei Stückgutversand nach Stückgutorten „frei, ausschließlich Flächenfrachtempfang“ oder „frei Schiff der Lösschleife des Verwendungsortes“ und bei LKW-Versand „frachtfrei Gemeindetarifbereich Verwendungsstelle“; jeweils ausschließlich Abladen. Mehrkosten durch besondere Versandvorschriften und Postsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

3.6 Die Preise verstehen sich exklusive der Versandverpackung (Kartons, Kisten, Behälter, Spulen, Fässer, Verschlüge). Versandverpackungen werden dem Besteller vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Kisten, Behälter, Spulen, Fässer und Verschlüge werden dem Besteller bei sofortiger fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand wie folgt gutgeschrieben: Kisten, Fässer, Verschlüge mit 2/3 – Behälter mit 9/10 – Spulen in voller Höhe, jeweils bezogen auf den vom Lieferanten an den Besteller berechneten Betrag.

3.7 Trommeln und Abstützhölzer gehen keinesfalls in das Eigentum des Bestellers über; mit Ausnahme von Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG) stehen die Trommeln und Abstützhölzer im Eigentum des Lieferanten und werden dem Besteller auf begrenzte Zeit nur mietweise zur Verfügung gestellt. Der Besteller trägt bis zum Wiedereingang beim Lieferwerk auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Verpackung; er trägt Sorge für die unverzügliche Rücksendung. Freigewordene Trommeln sind dem Lieferanten zur Veranlassung der Rückführung fortlaufend und unverzüglich zu melden. Die Frachtkosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Lieferanten. Werden leere Trommeln des Lieferanten ohne unser Einverständnis zurückgesandt, gehen die aus der Rücksendung erwachsenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Während der ersten 6 Monate der Abwesenheit vom Lieferwerk werden die Trommeln gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für den 7. bis 12. Monat beträgt die Miete je Monat 15 % des Trommelwertes. Für Trommeln der KTG, die bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Lieferscheindatum des jeweiligen Lieferanten, nicht vom Besteller an KTG zurückgegeben oder schriftlich, telefonisch oder per Internet gegenüber KTG freigemeldet worden sind (über <https://www.kabeltrommel.de>), wird ab Ablauf dieser 12 Monate statt der Miete der volle jeweils gültige Verkaufspreis für die betreffende Trommel berechnet. Gleiches gilt für unsere eigenen Trommeln, wenn diese Freigabe durch uns nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten an uns zurückgesendet wird. Der Verkauf der betreffenden Trommel erfolgt - unbeschadet § 444 BGB - unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die betreffende Trommel bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der KTG, bei unseren eigenen Trommeln Eigentum der Südkabel GmbH. Die Pflicht zur Zahlung der Miete besteht, auch wenn der Besteller unverschuldet an der Rücksendung verhindert ist, bis zum Eingang der Trommeln im Lieferwerk. KTG ist bereit, Trommeln der KTG, die nach oben bezeichneter Frist, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab dem Lieferscheindatum des jeweiligen Lieferanten, an KTG zurückgesandt werden, zurückzunehmen. Sofern sich die Trommeln in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befinden, vergütet KTG in diesem Fall 25 % des jeweils gültigen Verkaufspreises der betreffenden Trommel. Treffen Trommeln beschädigt im Lieferwerk ein, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Bestellers. Für Stahltrommeln gelten gesonderte Bedingungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

3.8 Bei Lieferung auf Trommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG) Camp-Spich-Str. 55/59, 53842 Troisdorf, Deutschland, kommt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein direktes Mietverhältnis zwischen dem Besteller und KTG zu deren zu diesem Zeitpunkt geltenden Überlassungsbedingungen zustande.

3.9 Sämtliche Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwaig hinzukommende Steuern, Zölle, Frachten oder deren Erhöhungen und Zuschläge, auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten, kann der Lieferant dem Besteller in Rechnung stellen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen sind die Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar.

4.2 Versandverpackungen sind ohne jeden Abzug zahlbar.

4.3 Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.

4.4 Sämtliche Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass der Lieferant am Fälligkeitstag uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Lieferant an.

4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Lieferanten aufgrund des Zahlungsverzuges des Bestellers bleiben unberührt. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden alle Forderungen des Lieferanten ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung im Verzug.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

4.7 Werden Metalle (Kupfer, Aluminium, Blei) auf Wunsch des Bestellers eingedeckt, ohne dass zugleich ein spezifizierter Auftrag erteilt wird, so werden die Metalle in Rechnung gestellt. Die Metallrechnung ist sofort fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Nach erfolgter Bezahlung geht das Metall in das Eigentum des Bestellers über. Im Falle einer Nichtbestellung oder Rückabwicklung nach erfolgreicher Metalleindeckung müssen die eingedeckten Metalle trotzdem abgeholt und vollständig bezahlt werden.

5. Lieferfristen, Liefertermine, Verzug

5.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Die im Angebot genannte Lieferfrist ist freibleibend. Eine in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfristen) ist als annähernd zu betrachten, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Berechnung der Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch setzt die Bindung an eine vereinbarte Lieferzeit die verbindliche Klärung aller Einzelheiten des Auftrages, u.a. die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin obliegenden Verpflichtungen des Bestellers, die sich aus unserer Auftragsbestätigung ergeben, voraus.

5.3 Der Lieferant ist zu Teillieferung berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

5.4 Kommt der Lieferant mit der Lieferung oder sonstigen Leistungen in Verzug, richtet sich die Haftung des Lieferanten, vorbehaltlich nachfolgender Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller die Entstehung eines Schadens glaubhaft gemacht hat. Der Verzögerungsschaden des Kunden ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,1% des Nettopreises der Lieferung insgesamt jedoch höchstens maximal 5% dieses Nettopreises begrenzt.

5.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in dieser Ziffer 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferant etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Ziff. 13.2 gilt entsprechend. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Mehr-/Minderlieferung, Maß- und Gewichtsangabe

Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Branchenüblich sind Abweichung von bis zu 5% bei Länge, Anzahl und/oder Gewicht der Lieferungen, insbesondere Kabeln. Sämtliche Angaben über Durchmesser und Gewichte des Kabels sind unverbindlich und gelten nur annähernd. Aufgebrachte Längenmarkierungen gelten ebenfalls nur annähernd und können nicht bei der Preisberechnung zugrunde gelegt werden. Für die Ermittlung des Versandgewichtes sind die vom Eichamt geprüften und zugelassenen Waagen des Lieferwerkes maßgebend.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder dem Besteller als abholbereit gemeldet ist und bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme auf den Besteller über.

8. Liefervorbehalt, Sicherungsrecht, Rücktrittsrecht des Lieferanten

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferant nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen der Voraussetzungen dafür, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen usw.), so ist der Lieferant berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Stellt der Besteller keine Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sonstige Rücktrittsrechte des Lieferanten bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Gegenstände der Lieferungen (nachfolgend **Vorbehaltsware**) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche bzw. Forderungen.

9.2 Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB unentgeltlich und ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

9.3 Für den Fall der Verarbeitung (einschließlich Verbindung), Umbildung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den vermischten Beständen (nachfolgend „**neue Ware**“) im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Ware zu. Maßgeblich für die Feststellung des Verkehrswertes ist der Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt die neue Ware für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Erlischt das Vorbehaltsrecht durch Verarbeitung, Verbindung, Umbildung oder Vermischung, so überträgt der Kunde dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Verkehrswertes der Vorbehaltsware, im Fall der Verarbeitung im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für diesen. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

9.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über die Vorbehaltsware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Bestellers gestattet unter Vorbehalt seines Eigentums. Der Besteller tritt dem Lieferanten sicherungshalber bereits jetzt sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen. Zur Einziehung der Forderung für den Lieferanten wird der Besteller hiermit bis auf Widerruf ermächtigt. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferanten die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der dem Lieferanten abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

9.5 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht vom Lieferanten verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem

Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 10.3 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.

9.6 Der Besteller verpflichtet sich, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferanten bei Vertragsschluss, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware instand zu halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern und dies nach Aufforderung nachzuweisen. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware führt der Besteller auf seine Kosten und Gefahr aus. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware und der neuen Ware als Eigentum des Lieferanten verpflichtet.

9.8 Von einer Pfändung, Beschlagnahmung oder anderen Beeinträchtigungen und Verfügungen durch Dritte, die zum Verlust der Rechte des Lieferanten an der Vorbehaltsware führen können, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern dem Lieferanten durch die Abwehr von Pfändungen oder sonstiger Beeinträchtigungen gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, die im nicht von Dritten erstattet werden, haftet der Besteller für den entstehenden Ausfall.

9.9 Soweit der Wert sämtlicher dem Lieferanten zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9.10 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die auch die Rückgabe der Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes des Bestellers zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag; der Lieferant ist vielmehr berechtigt, unter Vorbehalt des Rücktritts lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferant diese Rechte nur dann geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10. Gewährleistungsansprüche bei Mängeln

10.1 Die Spezifikationen der Lieferungen und Leistungen werden zwischen dem Lieferanten und dem Kunden im Vertrag umfassend und abschließend vereinbart. Im Vorfeld des Vertragsschlusses benannte Merkmale der Ware gehören nicht automatisch zu der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur dann, wenn sie in den Vertragsangeboten und Bestätigungsschreiben bzw. Auftragsbestätigungen ausdrücklich genannt sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Mängeln sind. Die Einhaltung anderer als deutscher technischer Normen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

10.2 Der Besteller hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich sorgfältig zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und hat dem Lieferanten Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

10.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Verlegung, Einbaus fremder Garnituren, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage, Einrichtung, Wartung oder Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung.

10.4 Der Besteller hat dem Lieferanten bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Lieferung zu geben. Auf Verlangen ist dem Lieferanten die beanstandete Lieferung oder eine Probe derselben auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend und stellt sich bei Prüfung der betroffenen Lieferung heraus, dass kein Mangel vorliegt, behält sich der Lieferant die Belastung des Bestellers mit etwaig angefallenen Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Die Kostenpauschale für die Überprüfung von unberechtigt geltend gemachten Mängeln beträgt EUR 90,00 (exkl. USt.) pro Stunde Überprüfungsaufwand. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Aufwand des Lieferanten geringer als die Pauschale war. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch

10.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang ist dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Dem Lieferanten obliegt hier die Wahl die Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung vorzunehmen. Bei der Ersatzlieferung hat der Lieferant die Wahl, ob der Besteller die

Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurücksendet oder entsorgt, es sei denn die Rücksendung und/oder Entsorgung ist für den Besteller mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller – unbeschadet sonstiger Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

10.7 Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Besteller abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Besteller von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Besteller und seinem Käufer entbehrlich ist, so dass der Besteller dem Lieferanten keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.

10.8 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Sachmangels gilt Ziff. 13. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Ziff. 13.2 gilt entsprechend.

11. Schutzrechte; Rechtsmängel

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Geschäftssitzes des Lieferanten frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: **Schutzrechte**) zu erbringen. Auf gewerblichen oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land des Geschäftssitzes des Lieferanten bestehen.

11.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat; ferner, soweit die Schutzrechtsverletzung auf Spezifikationen beruht, die Besteller vorgeben wurden, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Nutzung bzw. Verwendung der Lieferung in einer für den Lieferanten nicht voraussehbaren Art und Weise beruht oder die Verletzung darauf beruht, dass die Lieferung vom Besteller nachträglich geändert oder in Verbindung mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten oder sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren. In einem solchen Fall wird der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden, freistellen.

11.3 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 12 bestimmten Fristen wie folgt:

Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern oder austauschen, dass ein Schutzrecht nicht verletzt wird. Schlägt dies fehl, stehen dem Besteller – unbeschadet sonstiger Rechte – die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 13.

11.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung etwaiger Rechte nicht anerkennt und Abwehrmöglichkeiten und Vergleichsverhandlungen des Lieferanten nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.5 Bei Vorliegen sonstigen Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen für Sachmängel entsprechend.

11.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1 Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren in 12 Monaten. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 634a Nr. 2 BGB (Bauwerke und -sachen; Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch den Lieferanten sowie im Fall von Schadensersatzansprüchen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden vom Lieferanten grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Lieferant dies gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.

13. Schadensersatz, Aufwendungsersatz

13.1 Der Lieferant haftet allein nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den nachfolgenden Bedingungen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die Haftung für Nutzungsausfall, entgangenen

Gewinn oder Umsatz, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten sowie mittelbare und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen (Ziff. 13.1) gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, mithin in folgenden Fällen:

- Aufwendungsersatzansprüchen nach § 439 Abs. 3 BGB oder § 445a Abs. 1 BGB
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen
- einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen
- einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

13.3 Im Fall von Verzögerungsschäden gilt Ziff. 5.5 vorrangig gegenüber dieser Ziffer 13.

13.4 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.5 Soweit die Haftung des Lieferanten nach dieser Ziffer 13 begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter.

14. Höhere Gewalt

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Als Voraussetzung gilt, dass dieses Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigt werden konnte und die betroffene Partei die andere unverzüglich aber nicht später als sieben (7) Tage ab Auftreten des Ereignisses höhere Gewalt schriftlich darüber informiert.

Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit, sollte der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Pflichten durch höhere Gewalt oder durch von ihm nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände gehindert werden.

14.2 Als höhere Gewalt bzw. nicht vom Lieferanten zu vertretende Ereignisse im vorstehenden Sinn gelten insbesondere Streiks oder Aussperrungen, sonstigen Unruhen sowie behördliche Anordnungen, Kriege oder politische Unruhen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Terrorismus, Atomunfälle bzw. Reaktorschäden, Epidemien und Pandemien, sowie die vom Lieferanten nicht verschuldete nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Zulieferer/ Subunternehmer oder unvorhersehbare Beschaffungsengpässe für zu verarbeitende Rohstoffe.

14.3 Der Lieferant hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt nicht zumutbar ist. Der Besteller ist in den Fällen höherer Gewalt frühestens 3 Monaten nach Erhalt der unter Ziff. 14.1 bezeichneten Anzeige und nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm die Abnahme der Lieferungen wegen der Verzögerung unzumutbar ist.

15. Export

15.1 Die Vertragserfüllung durch den Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Die Lieferungen entsprechen den anwendbaren deutschen und europäischen Bestimmungen.

15.2 Der Besteller stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen, die gegen diesen von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

16. Rücktritt und Rücksendungen

16.1 Sollte der Lieferant aus vom Besteller zu vertretenden Gründen von dem Vertrag zurücktreten, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten für zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits fertig gestellte Vor- und/oder Teilprodukte der Lieferungen einen entsprechenden angemessenen Anteil des Kaufpreises zu zahlen, sofern die Vor- und/oder Teilprodukte der Lieferungen für den Besteller einen wirtschaftlichen Wert haben.

16.2 Rücksendungen dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Der Lieferant darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

17. Abtretung

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Ansprüche oder Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

18. Elektronische Unterschrift

Die elektronische Signatur wird der handschriftlichen Unterschrift auf Papier gleichgestellt. Die Parteien erkennen die elektronische Signatur mittels Adobe Sign, DocuSign oder ähnlichen Tools oder mittels „eingescannter Unterschrift durch autorisierte Personen“ als ausreichend und verbindlich für den Abschluss des Vertrages an. Ebenfalls werden für alle mit dem Vertrag zusammenhängende Dokumente, für die der Vertrag Schriftform erfordert oder die von den Parteien zu unterzeichnen sind, mittels elektronischer Signatur regelrecht unterzeichnet.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Südkabel und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Übersetzung ins Englische dient lediglich Informationszwecken und hat keinen rechtlichen Anspruch.

19.2 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferanten.

19.3 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

19.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.